



**Politische Gemeinde Buchs ZH**

# **Gebührenreglement zur Abfall- verordnung der Gemeinde Buchs ZH**

vom 1. Januar 2007

---

<b>Vorbemerkung / Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Siedlungsabfälle</b> .....	<b>1</b>
<b>III. Betriebsabfälle</b> .....	<b>2</b>
<b>IV. Gebühren</b> .....	<b>2 / 3</b>
<b>V. Ausnahmeregelung</b> .....	<b>3</b>
<b>VI. Meldepflicht</b> .....	<b>3</b>
<b>VII. Rechnungsstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>

## **Vorbemerkung / Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Gebührenreglementes ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

### **I. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Buchs ZH vom 9. Dezember 2004 nachstehendes Gebührenreglement.

### **II. Siedlungsabfälle**

- 2.1 Die Kehrichtgebühren für Haushalte sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr zu entrichten. Der Hauskehricht wird in den offiziellen gebührenpflichtigen Säcken (17 l, 35 l, 60 l, 110 l) eingesammelt.
- 2.2 Mit der Kehrichtsackgebühr werden die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts finanziert. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Abfallsammelstelle, Administration, Separat- und Sondersammlungen, Beratung und Prävention).
- 2.3 Für Liegenschaften deren Kehrichtanfall pro Abfuhr regelmässig 200 l übersteigt, sind Container obligatorisch. Es werden nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke entsorgt. Container mit nicht offiziellen Säcken werden nicht geleert.
- 2.4 Als Haushalte gelten:
  - Einfamilienhäuser
  - Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern
  - Landwirtschaftsbetriebe
- 2.5 Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.
- 2.6 Stehen Wohneinheiten mehr als drei Monate leer, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr anteilmässig erlassen. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von 12 Monaten ab Wiederbenützung.
- 2.7 Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen sowie der Abfallsammelstellen ist für Personen, welche eine Grundgebühr gemäss Ziff. 4.2 entrichten, kostenlos.

### III. Betriebsabfälle

3.1 Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.

#### a) Gewerbe- und Industriebetriebe

3.2 Die Kehrichtgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe sind grundsätzlich mittels Grundgebühr und gewichtsabhängiger Gebühr zu entrichten. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe haben dazu Container mit Datenträgern anzuschaffen.

3.3 Die gewichtsabhängige Gebühr wird pro Containerleerung erhoben und zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Betriebskehrichts verwendet. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Administration, Beratung und Prävention).

3.4 Betriebe, deren Abfälle hinsichtlich Menge und Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können bei Zustimmung des Gemeinderates ihre Abfälle in den offiziellen Kehrichtsäcken entsorgen.

3.5 Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Benützung der Sonder- und Separatsammlung sowie der Abfallsammelstellen nicht gestattet.

#### b) Kleingewerbebetriebe

3.6 Die Kehrichtgebühren für Kleingewerbebetriebe sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr oder Grundgebühr und gewichtsabhängiger Gebühr zu entrichten.

3.7 Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen sowie der Abfallsammelstellen ist für das Kleingewerbe in der Grundgebühr enthalten.

### IV. Gebühren

4.1 Die Höhe der Sackgebühr wird durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland, Bülach für alle angeschlossenen Gemeinden festgelegt.

4.2 Die Grundgebühr für Haushalte für die Entsorgung von Siedlungsabfällen wird wie folgt festgelegt:

- Wohnungen bis 2 ½ Zimmer	Fr. 125.00	exkl. MWST
- Wohnungen ab 3 Zimmern	Fr. 200.00	exkl. MWST
- Einfamilienhäuser	Fr. 240.00	exkl. MWST

- 4.3 Für unvorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle wird den Verursachern, sofern diese ermittelt werden können, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt. Sofern die Entsorgung der unvorschriftsgemäss bereitgestellten Abfälle höhere Kosten verursacht, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Gebühren für die Sperrgutsammlung sind gewichtsabhängig und wie folgt festgelegt:
- |                        |     |                         |
|------------------------|-----|-------------------------|
| - kleine Sperrgutmarke | Fr. | 2.50 pro 5 kg / 35 l    |
| - grosse Sperrgutmarke | Fr. | 10.00 pro 20 kg / 250 l |
- 4.5 Die gewichtsabhängige Gebühr für Industrie- und Gewerbebereich wird wie folgt festgelegt:
- |                      |     |                               |
|----------------------|-----|-------------------------------|
| - Verbrennungskosten | Fr. | 180.00 pro Tonne exkl. MWST 1 |
| - Transportkosten    | Fr. | 98.30 pro Tonne exkl. MWST    |
- 4.6 Die Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle mittels gewichtsabhängigen Gebühren entsorgen, wird auf jährlich Fr. 50.00 exkl. MWST festgelegt.
- 4.7 aufgehoben
- 4.8 Die Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle wägen und die Spezialsammlungen und Abfahren der Gemeinde benützen, beträgt jährlich Fr. 50.00 exkl. MWST.
- 4.9 Die Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken entsorgen und die Spezialsammlungen und Abfahren der Gemeinde benützen, beträgt jährlich Fr. 50.00 exkl. MWST.

## V. Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat vom Reglement abweichende Grundgebühren beschliessen.

## VI. Meldepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

## **VII. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt zweimal jährlich, einmal als Akontorechnung und einmal als Schlussabrechnung an den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- 8.2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Buchs ZH, 30. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:  
L. Schöb

Der Schreiber:  
M. Hohl